

Mögliche Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen in schriftlichen Abiturprüfungen Geschichte

QUELLENINTERPRETATION					
Bereich A					
15-13 Notenpunkte	12-10 Notenpunkte	09-07 Notenpunkte	06-04 Notenpunkte	03-01 Notenpunkte	00 Notenpunkte
Die Prüflinge geben aufgabenbezogen Quelleninhalte in notwendigem Umfang sowie korrekt wieder.					
Der Prüfling					
– gibt die relevanten Quelleninhalte sehr präzise und in vollem Umfang wieder.	– gibt die relevanten Quelleninhalte richtig und in vollem Umfang wieder.	– gibt die relevanten Quelleninhalte in hinreichendem Umfang und im Wesentlichen korrekt wieder.	– gibt relevante Quelleninhalte nur in Teilen korrekt wieder, ohne den Sinn der Quelle zu verfälschen.	– gibt lediglich punktuell Quelleninhalte wieder, erfasst den Sinn der Quelle nur stark eingeschränkt.	– gibt unpassende oder keine Quelleninhalte wieder oder erfasst den Sinn der Quelle nicht.
Die Prüflinge erschließen aufgabenbezogen unter Heranziehen von Fachwissen zum historischen Kontext Quellen und stellen dabei kausale, strukturelle oder zeitliche Zusammenhänge her. Der Prüfling					
– arbeitet in besonderem Maße fundiert und sehr differenziert historischen Sinn aus Quellen heraus,	– arbeitet vollständig und korrekt historischen Sinn aus Quellen heraus,	– arbeitet weitgehend vollständig und zutreffend historischen Sinn aus Quellen heraus,	– arbeitet unvollständig, aber im Ganzen noch akzeptabel historischen Sinn aus Quellen heraus,	– arbeitet kaum erkennbar oder mit starken Mängeln historischen Sinn aus Quellen heraus,	– arbeitet falschen oder keinen historischen Sinn aus Quellen heraus,
– stellt sehr präzise nachvollziehbare Zusammenhänge zwischen Quelleninhalten her,	– stellt in vollem Maße nachvollziehbare Zusammenhänge zwischen Quelleninhalten her,	– stellt im Allgemeinen nachvollziehbare Zusammenhänge zwischen Quelleninhalten her,	– stellt nur teilweise nachvollziehbare Zusammenhänge zwischen Quelleninhalten her,	– stellt kaum nachvollziehbare/fehlerhafte Zusammenhänge zwischen Quelleninhalten her,	– stellt falsche/keine Zusammenhänge zwischen Quelleninhalten her,
– zieht sehr souverän und komplex historischen Kontext heran, um Quelleninhalte zu erklären.	– zieht überzeugend und umfassend historischen Kontext heran, um Quelleninhalte zu erklären.	– zieht im Wesentlichen zutreffend und hinreichend historischen Kontext heran, um Quelleninhalte zu erklären.	– zieht in Teilen noch korrekt historischen Kontext in noch ausreichendem Umfang heran, um Quelleninhalte zu erklären.	– zieht historischen Kontext sporadisch und fehlerhaft heran, um Quelleninhalte zu erklären.	– zieht historischen Kontext falsch oder gar nicht heran.
Die Prüflinge formulieren aufgabenbezogen auf Grundlage ihrer Analyseergebnisse in notwendigem Umfang und nachvollziehbar eigene Begründungen, Folgerungen, Deutungen oder Wertungen. Der Prüfling					
– urteilt in besonderem Maße plausibel und begründet.	– urteilt plausibel und nachvollziehbar begründet.	– urteilt im Wesentlichen plausibel und noch nachvollziehbar begründet.	– urteilt ansatzweise plausibel und in Teilen begründet.	– urteilt überwiegend nicht plausibel, seine Begründungen sind stark eingeschränkt und nur partiell nachvollziehbar.	– urteilt nicht bzw. nicht nachvollziehbar.

Diese Bewertungskriterien sind keine amtliche Verlautbarung des Bildungsministeriums.
 Sie dienen zur Orientierung und Erleichterung bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen.
 (August 2018)

Mögliche Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen in schriftlichen Abiturprüfungen Geschichte

QUELLENINTERPRETATION Bereich B					
15-13 Notenpunkte	12-10 Notenpunkte	09-07 Notenpunkte	06-04 Notenpunkte	03-01 Notenpunkte	00 Notenpunkte
Die Prüflinge verbinden ihre Aussagen zu einem inhaltlich kohärenten und sinnvoll strukturierten Fachaufsatz, der sich auf die übergreifende Aufgabenstellung bezieht und an den Anforderungen der Aufgabenart orientiert. Der Prüfling					
<ul style="list-style-type: none"> – legt eine sehr klar erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren der Quelleninterpretation sehr gelungen an, – bezieht sehr treffend und sehr umfassend formale Quellenmerkmale ein, – bezeichnet historische Sachverhalte durchgängig korrekt und sehr treffend, – entwickelt eine sehr kritische und äußerst überzeugende Stellungnahme, – verwendet sehr präzise fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate durchgängig sehr angemessen und formal korrekt im Sinne der Aussageabsicht. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine klar erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren der Quelleninterpretation korrekt an, – bezieht treffend und vollständig formale Quellenmerkmale ein, – bezeichnet historische Sachverhalte korrekt und treffend, – entwickelt eine kritische und überzeugende Stellungnahme, – verwendet präzise fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate angemessen und formal korrekt im Sinne der Aussageabsicht. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine im Wesentlichen erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren der Quelleninterpretation im Allgemeinen korrekt an, – bezieht im Wesentlichen treffend und weitgehend vollständig formale Quellenmerkmale ein, – bezeichnet historische Sachverhalte im Allgemeinen korrekt und meist treffend, – entwickelt eine im Allgemeinen kritische und überzeugende Stellungnahme, – verwendet im Wesentlichen fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate hinreichend angemessen und überwiegend formal korrekt im Sinne der Aussageabsicht. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine in Teilen noch erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren der Quelleninterpretation im Ganzen noch angemessen an, – bezieht im Ganzen noch zutreffend und in Teilen formale Quellenmerkmale ein, – bezeichnet historische Sachverhalte in Teilen korrekt und im Ganzen noch treffend, – entwickelt eine im Ansatz noch kritische und nachvollziehbare Stellungnahme, – verwendet ansatzweise fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate ansatzweise angemessen und in Teilen formal korrekt im Sinne der Aussageabsicht. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine kaum nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren der Quelleninterpretation nur stark eingeschränkt an, – bezieht formale Quellenmerkmale kaum oder mit häufigen Mängeln ein, – bezeichnet historische Sachverhalte mit großen Mängeln, – entwickelt eine weitgehend unkritische und überwiegend nicht nachvollziehbare Stellungnahme, – verwendet selten fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate inhaltlich unpassend für die Aussageabsicht und mit erheblichen formalen Mängeln. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt keine nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren der Quelleninterpretation nicht oder falsch an, – bezieht formale Quellenmerkmale nicht oder falsch ein, – bezeichnet historische Sachverhalte nicht oder falsch, – entwickelt eine unkritische oder falsche Stellungnahme, – verwendet keine fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate inhaltlich und formal nicht oder falsch.

Diese Bewertungskriterien sind keine amtliche Verlautbarung des Bildungsministeriums.
 Sie dienen zur Orientierung und Erleichterung bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen.
 (August 2018)

Mögliche Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen in schriftlichen Abiturprüfungen Geschichte

ERÖRTERUNG Bereich A					
15-13 Notenpunkte	12-10 Notenpunkte	09-07 Notenpunkte	06-04 Notenpunkte	03-01 Notenpunkte	00 Notenpunkte
Die Prüflinge geben aufgabenbezogen die gegebenen Erklärungen historischer Sachverhalte vollständig sowie korrekt wieder. Der Prüfling					
– gibt die relevanten Argumente sehr präzise und in vollem Umfang wieder.	– gibt die relevanten Argumente richtig und in vollem Umfang wieder.	– gibt die relevanten Argumente in hinreichendem Umfang und im Wesentlichen korrekt wieder.	– gibt relevante Argumente nur in Teilen korrekt wieder, ohne den Sinn der Darstellung zu verfälschen.	– gibt lediglich punktuell Argumente wieder, erfasst den Sinn der Darstellung nur stark eingeschränkt.	– gibt unpassende oder keine Inhalte der Darstellung wieder oder erfasst den Sinn der Darstellung nicht.
Die Prüflinge analysieren aufgabenbezogen unter Heranziehen von Fachwissen zum historischen Kontext in notwendigem Maße und kritisch die Plausibilität der gegebenen Erklärungen. Der Prüfling					
– untersucht in besonderem Maße schlüssig die Plausibilität der gegebenen Erklärungen, – zieht sehr souverän und komplex historischen Kontext heran, um gegebene Erklärungen einzuschätzen.	– untersucht schlüssig die Plausibilität der gegebenen Erklärungen, – zieht überzeugend und umfassend historischen Kontext heran, um gegebene Erklärungen einzuschätzen.	– untersucht weitgehend schlüssig die Plausibilität der gegebenen Erklärungen, – zieht im Wesentlichen zutreffend und hinreichend historischen Kontext heran, um gegebene Erklärungen einzuschätzen.	– untersucht im Ganzen noch nachvollziehbar die Plausibilität der gegebenen Erklärungen, – zieht in Teilen noch korrekt historischen Kontext in noch ausreichendem Umfang heran, um gegebene Erklärungen einzuschätzen.	– untersucht nur vereinzelt nachvollziehbar die Plausibilität der gegebenen Erklärungen, – zieht historischen Kontext sporadisch und fehlerhaft heran, um gegebene Erklärungen einzuschätzen.	– untersucht nicht oder falsch die Plausibilität der gegebenen Erklärungen, – zieht historischen Kontext falsch oder gar nicht heran.
Die Prüflinge formulieren aufgabenbezogen auf Grundlage ihrer Analyseergebnisse in notwendigem Umfang und nachvollziehbar eigene Begründungen, Folgerungen, Deutungen oder Wertungen. Der Prüfling					
– urteilt in besonderem Maße plausibel und begründet.	– urteilt plausibel und nachvollziehbar begründet.	– urteilt im Wesentlichen plausibel und noch nachvollziehbar begründet.	– urteilt ansatzweise plausibel und in Teilen begründet.	– urteilt überwiegend nicht plausibel, seine Begründungen sind stark eingeschränkt und nur partiell nachvollziehbar.	– urteilt nicht bzw. nicht nachvollziehbar.

Diese Bewertungskriterien sind keine amtliche Verlautbarung des Bildungsministeriums.
Sie dienen zur Orientierung und Erleichterung bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen.
(August 2018)

Mögliche Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen in schriftlichen Abiturprüfungen Geschichte

ERÖRTERUNG Bereich B					
15-13 Notenpunkte	12-10 Notenpunkte	09-07 Notenpunkte	06-04 Notenpunkte	03-01 Notenpunkte	00 Notenpunkte
Die Prüflinge verbinden ihre Aussagen zu einem inhaltlich kohärenten und sinnvoll strukturierten Fachaufsatz, der sich auf die übergreifende Aufgabenstellung bezieht und an den Anforderungen der Aufgabenart orientiert. Der Prüfling					
<ul style="list-style-type: none"> – legt eine sehr klar erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Erörterns von Erklärungen historischer Sachverhalte sehr gelungen an, – bezieht sehr treffend und vollständig formale Aspekte ein, – bezeichnet hist. Sachv. durchgängig korrekt und sehr treffend, – setzt sich mit Erklärungen in besonderem Maße kritisch und äußerst treffend auseinander, – verwendet sehr präzise fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate durchgängig sehr angemessen und formal korrekt. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine klar erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Erörterns von Erklärungen historischer Sachverhalte korrekt an, – bezieht treffend und vollständig formale Aspekte ein, – bezeichnet historische Sachverhalte korrekt und treffend, – setzt sich mit Erklärungen kritisch und treffend auseinander, – verwendet präzise fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate angemessen und formal korrekt. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine im Wesentlichen erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Erörterns von Erklärungen historischer Sachverhalte im Allgemeinen korrekt an, – bezieht im Wesentlichen treffend und vollständig formale Merkmale ein, – bezeichnet hist. Sachv. im Allgemeinen korrekt und meist treffend, – setzt sich mit Erklärungen im Allgemeinen kritisch und treffend auseinander, – verwendet im Wesentlichen fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate hinreichend angemessen und überwiegend formal korrekt. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine in Teilen noch erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Erörterns von Erkl. hist. Sachverhalte im Ganzen noch angemessen an, – bezieht im Ganzen noch zutreffend bzw. nur in Teilen korrekt formale Aspekte ein, – bezeichnet hist. Sachv. in Teilen korrekt und im Ganzen noch treffend, – setzt sich mit Erklärungen nur in Teilen kritisch und treffend auseinander, – verwendet ansatzweise fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate ansatzweise angemessen und in Teilen formal korrekt. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine kaum nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Erörterns von Erkl. hist. Sachverhalte nur stark eingeschränkt an, – bezieht kaum erkennbar oder mit starken Mängeln formale Aspekte ein, – bezeichnet historische Sachverhalte mit großen Mängeln, – setzt sich mit Erklärungen weitgehend unkritisch und überwiegend nicht nachvollziehbar auseinander, – verwendet selten fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate inhaltlich unpassend und mit erheblichen formalen Mängeln. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt keine nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Erörterns von Erklärungen historischer Sachverhalte nicht oder falsch an, – bezieht formale Aspekte nicht oder falsch ein, – bezeichnet historische Sachverhalte nicht oder falsch, – setzt sich mit Erklärungen unkritisch oder falsch auseinander, – verwendet keine fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate inhaltlich und formal nicht oder falsch.

Diese Bewertungskriterien sind keine amtliche Verlautbarung des Bildungsministeriums.
 Sie dienen zur Orientierung und Erleichterung bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen.
 (August 2018)

Mögliche Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen in schriftlichen Abiturprüfungen Geschichte

DARSTELLUNG Bereich A					
15-13 Notenpunkte	12-10 Notenpunkte	09-07 Notenpunkte	06-04 Notenpunkte	03-01 Notenpunkte	00 Notenpunkte
Die Prüflinge beschreiben aufgabenbezogen in hinreichendem Maße einen Ausgangspunkt und/oder eine Ausgangssituation für ihre Darstellung. Der Prüfling					
– beschreibt die notwendigen historischen Sachverhalte in besonderem Maße detailliert und in sehr angemessenem Umfang.	– beschreibt die notwendigen historischen Sachverhalte detailliert und in angemessenem Umfang.	– beschreibt die notwendigen historischen Sachverhalte hinreichend detailliert und in nahezu angemessenem Umfang.	– beschreibt die notwendigen historischen Sachverhalte trotz einzelner Mängel im Ganzen noch zutreffend.	– beschreibt die notwendigen historischen Sachverhalte mit häufigen Mängeln.	– beschreibt die notwendigen historischen Sachverhalte nicht oder falsch.
Die Prüflinge wählen aufgabenbezogen geeignete historische Sachverhalte aus, erklären diese und beziehen sie sinnbildend aufeinander. Der Prüfling					
– zieht besonders überzeugend historische Sachverhalte heran, – erklärt historische Sachverhalte durchgängig und sehr gut nachvollziehbar, – bezieht historische Sachverhalte sehr überzeugend und sinnbildend aufeinander.	– zieht in notwendigem Umfang historische Sachverhalte heran, – erklärt historische Sachverhalte nachvollziehbar, – bezieht historische Sachverhalte überzeugend und sinnbildend aufeinander.	– zieht im Wesentlichen überzeugend historische Sachverhalte heran, – erklärt historische Sachverhalte im Allgemeinen nachvollziehbar, – bezieht historische Sachverhalte im Wesentlichen überzeugend und sinnbildend aufeinander.	– zieht lückenhaft und teilweise mit Mängeln historische Sachverhalte heran, – erklärt historische Sachverhalte im Großen und Ganzen noch nachvollziehbar, – bezieht historische Sachverhalte in Teilen überzeugend und ansatzweise sinnbildend aufeinander.	– zieht kaum erkennbar oder mit starken Mängeln historische Sachverhalte heran, – erklärt historische Sachverhalte nur punktuell und fehlerhaft, – bezieht historische Sachverhalte kaum überzeugend und wenig sinnbildend aufeinander.	– zieht keine oder falsche historische Sachverhalte heran, – erklärt historische Sachverhalte nicht oder falsch, – bezieht historische Sachverhalte nicht oder falsch aufeinander.
Die Prüflinge formulieren aufgabenbezogen auf der Grundlage der eigenen Ausführungen in notwendigem Umfang und nachvollziehbar eigene Begründungen, Folgerungen, Deutungen oder Wertungen. Der Prüfling					
– urteilt in besonderem Maße plausibel und begründet.	– urteilt plausibel und nachvollziehbar begründet.	– urteilt im Wesentlichen plausibel und noch nachvollziehbar begründet.	– urteilt ansatzweise plausibel und in Teilen begründet.	– urteilt überwiegend nicht plausibel, seine Begründungen sind stark eingeschränkt und nur partiell nachvollziehbar.	– urteilt nicht bzw. nicht nachvollziehbar.

Diese Bewertungskriterien sind keine amtliche Verlautbarung des Bildungsministeriums.
Sie dienen zur Orientierung und Erleichterung bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen.
(August 2018)

Mögliche Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen in schriftlichen Abiturprüfungen Geschichte

DARSTELLUNG Bereich B					
15-13 Notenpunkte	12-10 Notenpunkte	09-07 Notenpunkte	06-04 Notenpunkte	03-01 Notenpunkte	00 Notenpunkte
Die Prüflinge verbinden ihre Aussagen zu einem inhaltlich kohärenten und sinnvoll strukturierten Fachaufsatz, der sich auf die übergreifende Aufgabenstellung bezieht und an den Anforderungen der Aufgabenart orientiert. Der Prüfling					
<ul style="list-style-type: none"> – legt eine sehr klar erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Darstellens historischer Sachverhalte sehr gelungen an, – berücksichtigt sehr präzise den räumlichen und zeitlichen Rahmen, – setzt die Sachverhalte sehr treffend in ein zeitliches Verhältnis zueinander, – weist historischen Sachverhalten sehr gut nachvollziehbare Verlaufsformen zu, – ordnet seinen Aussagen sehr angemessene Triftigkeitsgrade zu. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine klar erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Darstellens historischer Sachverhalte korrekt an, – berücksichtigt präzise den räumlichen und zeitlichen Rahmen, – setzt die Sachverhalte treffend in ein zeitliches Verhältnis zueinander, – weist historischen Sachverhalten nachvollziehbare Verlaufsformen zu, – ordnet seinen Aussagen angemessene Triftigkeitsgrade zu. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine im Wesentlichen erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Darstellens historischer Sachverhalte im Allgemeinen korrekt an, – berücksichtigt im Allgemeinen den räumlichen und zeitlichen Rahmen, – setzt die Sachverhalte hinreichend in ein zeitliches Verhältnis zueinander, – weist historischen Sachverhalten im Allgemeinen nachvollziehbare Verlaufsformen zu, – ordnet seinen Aussagen im Allgemeinen angemessene Triftigkeitsgrade zu. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine in Teilen noch erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Darstellens historischer Sachverhalte im Ganzen noch angemessen an, – berücksichtigt in Teilen den räumlichen und zeitlichen Rahmen, – setzt die Sachverhalte in Teilen in ein zeitliches Verhältnis zueinander, – weist historischen Sachverhalten ansatzweise nachvollziehbare Verlaufsformen zu, – ordnet seinen Aussagen in Teilen angemessene Triftigkeitsgrade zu. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine kaum nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Darstellens historischer Sachverhalte nur stark eingeschränkt an, – berücksichtigt kaum den räumlichen und zeitlichen Rahmen, – setzt die Sachverhalte nur punktuell in ein zeitliches Verhältnis zueinander, – weist historischen Sachverhalten selten nachvollziehbare Verlaufsformen zu, – ordnet seinen Aussagen kaum angemessene Triftigkeitsgrade zu. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt keine nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Darstellens historischer Sachverhalte nicht oder falsch an, – berücksichtigt den räumlichen und zeitlichen Rahmen nicht oder falsch, – setzt die Sachverhalte nicht oder falsch in ein zeitliches Verhältnis zueinander, – weist historischen Sachverhalten keine oder nicht nachvollziehbare Verlaufsformen zu, – ordnet seinen Aussagen keine/nicht angemessene Triftigkeitsgrade zu.

Diese Bewertungskriterien sind keine amtliche Verlautbarung des Bildungsministeriums.
Sie dienen zur Orientierung und Erleichterung bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen.
(August 2018)

Mögliche Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen in schriftlichen Abiturprüfungen Geschichte

DARSTELLUNG					
Bereich B					
15-13 Notenpunkte	12-10 Notenpunkte	09-07 Notenpunkte	06-04 Notenpunkte	03-01 Notenpunkte	00 Notenpunkte
– stützt ggf. seine Aussagen mit gegebenem Material überaus treffend,	– stützt ggf. seine Aussagen mit gegebenem Material treffend,	– stützt ggf. seine Aussagen mit gegebenem Material im Allgemeinen treffend,	– stützt ggf. seine Aussagen mit gegebenem Material in Teilen treffend,	– stützt ggf. seine Aussagen mit gegebenem Material selten plausibel,	– stützt ggf. seine Aussagen mit gegebenem Material nicht oder nicht plausibel,
– bezeichnet historische Sachverhalte durchgängig korrekt und sehr treffend,	– bezeichnet historische Sachverhalte korrekt und treffend,	– bezeichnet historische Sachverhalte im Allgemeinen korrekt und meist treffend,	– bezeichnet historische Sachverhalte in Teilen korrekt und im Ganzen noch treffend,	– bezeichnet historische Sachverhalte mit großen Mängeln,	– bezeichnet historische Sachverhalte nicht oder falsch,
– verwendet sehr präzise fachlich angemessene Sprache.	– verwendet präzise fachlich angemessene Sprache.	– verwendet im Wesentlichen fachlich angemessene Sprache.	– verwendet ansatzweise fachlich angemessene Sprache.	– verwendet selten fachlich angemessene Sprache.	– verwendet keine fachlich angemessene Sprache.

Diese Bewertungskriterien sind keine amtliche Verlautbarung des Bildungsministeriums.
 Sie dienen zur Orientierung und Erleichterung bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen.
 (August 2018)